

Ehrenordnung der SKG Walldorf 1888 e.V.



Präambel

Die Ehrenordnung gilt für alle Abteilungen und Mitglieder der SKG Walldorf 1888 e.V., unabhängig der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Geehrt werden Mitglieder für Verdienste in der Vereinsarbeit, für sportliche Erfolge, eine langjährige Vereinszugehörigkeit und aus besonderem Anlass. Die Ehrenordnung wird in Ausführung des § 5 Absatz 1 Ziffer 1.3 der Satzung vom 28. April 2011 erlassen.

§ 1 Ehrungen

Der Verein verleiht für besondere Verdienste um den Verein, für sportliche Erfolge, langjährige Vereinszugehörigkeit sowie aus besonderem Anlass Ehrenurkunden, Verdienstnadeln, Plaketten, Ehrennadeln und Ehrengeschenke.

- 1.1 Ehrung für Verdienste in der Vereinsarbeit.
- 1.2 Ehrung für sportliche Erfolge (Einzel- und Mannschaftserfolge).
- 1.3 Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit.
- 1.4 Ehrung aus besonderem Anlass.

§ 2 Ehrungsarten

2.1 Ehrung für Verdienste in der Vereinsarbeit

- 2.1.1 Urkunde und Verdienstnadel in Bronze für verdienstvolle Tätigkeit. Die Verdienstnadel in Bronze kann ein Mitglied nach 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand oder als Abteilungsleiter/in bzw. im Abteilungsvorstand des Vereins erhalten.
- 2.1.2 Urkunde und Verdienstnadel in Silber für langjährige verdienstvolle Tätigkeit. Hier wird eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Vorstandsgremien von 15 Jahren vorausgesetzt.
- 2.1.3 Urkunde und Verdienstnadel in Gold für langjährige, besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit. Hier wird eine ehrenamtliche Tätigkeit von 20 Jahren in den Vorstandsgremien vorausgesetzt.
- 2.1.4 Urkunde und Verdienstnadel in Bronze oder Silber kann ein Mitglied auch für eine herausragende Projektarbeit im Verein erhalten.

Ehrenordnung der SKG Walldorf 1888 e.V.



2.1.5 Ernennung zum **Ehrenmitglied** für herausragende Verdienste um den Verein auf Vorschlag der Abteilung oder des geschäftsführenden Vorstands durch den erweiterten Vorstand. Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist immer eine individuelle Einzelfallentscheidung und bedarf einer sorgfältigen Abwägung. Es gibt keine automatische Ernennung.

Eines der folgenden Kriterien sollte zu Grunde gelegt werden:

- 20jährige hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit im Verein als Mitglied des erweiterten Vorstandes oder als Abteilungsleiter/in.
- Mindestens 25jährige hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied in einer Abteilung.
- Außergewöhnliches Engagement, verdienstvolle Arbeit in der Vereinsarbeit über einen sehr langen Zeitraum auf verschiedenen Ebenen und Positionen.

2.1.6 Ernennung zur / zum **Ehrenvorsitzenden**. Die / der erste Vorsitzende und die / der zweite Vorsitzende können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand auf Antrag des erweiterten Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zur / zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2.2 Ehrung für sportliche Erfolge (Einzel- und Mannschaftserfolge)

2.2.1 Urkunde und Plakette in Bronze bei Erringung einer Gau-, Kreis- und Bezirksmeisterschaft.

2.2.2 Urkunde und Plakette in Silber bei Teilnahme an einer Landesmeisterschaft und Platzierung unter den ersten Drei.

2.2.3 Urkunde und Plakette in Gold bei Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft und Platzierung unter den ersten Drei.

2.2.4 Urkunden und Plaketten in Bronze und Silber können auch bei einer Berufung in eine Landes-, Regional- oder Nationalmannschaft verliehen werden und bei vergleichbaren sportlichen Leistungen. Im Wiederholungsfall können Ehren- bzw. Sachpreise verliehen werden. Geehrt werden Einzel- und Mannschaftssportler/innen. Anträge stellen die Abteilungen an den erweiterten Vorstand.

Ehrenordnung der SKG Walldorf 1888 e.V.



2.3 Ehrung für langjährige Vereinsmitgliedschaft

- 2.3.1 die Ehrennadel in Bronze für 15 Jahre
- 2.3.2 die Ehrennadel in Silber für 25 Jahre
- 2.2.3 die Ehrennadel in Gold für 40 Jahre
- 2.3.4 ein Ehrengeschenk für 50 und jede weiteren 10 Jahre

Es gilt die Mitgliedschaft im Verein unabhängig vom Eintrittsalter.

2.4 Ehrungen aus besonderem Anlass

- 2.4.1 Mitglieder erhalten zum 70. Geburtstag und alle weiteren 10 Jahre ein Glückwunschsreiben.
- 2.4.2 Inhaber/innen von Verdienstnadeln erhalten zum 70. Geburtstag und alle weiteren 10 Jahre neben dem Glückwunschsreiben ein Präsent.
- 2.4.3 Alle Mitglieder erhalten – soweit bekannt - bei goldener, diamantener oder eiserner Hochzeit ein Glückwunschsreiben und – soweit sie im Besitze einer goldenen Ehrennadel oder einer goldenen Verdienstnadel sind – ein Präsent.
- 2.4.4 Über Ehrungen und Geschenke aus sonstigen besonderen Anlässen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2.5 Totenehrung

- 2.5.1 Beim Todesfall wird – soweit bekannt - den Angehörigen des Mitglieds ein Beileidsschreiben übersandt. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand.
- 2.5.2 Neben dem Beileidsschreiben soll für Mitglieder, denen die goldene Ehrennadel bzw. die bronzene, silberne oder goldene Verdienstnadel verliehen wurde, ein Blumengebinde mit Schleife zur Trauerfeier gebracht werden.
- 2.5.3 Bei Ehrenmitgliedern nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands an der Trauerfeier teil, legt einen Kranz mit Schleife nieder und spricht einen Nachruf. Die Schleifen in grün-weiß sollen beschriftet sein mit „SKG Walldorf 1888 e.V. – Ein letzter Gruß“.
- 2.5.4 Bei der Trauerfeier für ein bisher aktives Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eines Abteilungsleiters legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein von ihm Beauftragter ein Blumengebinde mit Schleife nieder.
- 2.5.5 Über Ausnahmen entscheidet der erste Vorsitzende.

Ehrenordnung der SKG Walldorf 1888 e.V.



§ 3 Durchführungsregelung

3.1 Anträge auf Ehrungen

Anträge auf Ehrungen von Mitgliedern können von allen Mitgliedern und Abteilungen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

3.2 Ehrungsbeschluss

Ehrungen werden – soweit die Ehrungsordnung keine anderen Festlegungen trifft – vom erweiterten Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Ehrenvorsitzende müssen durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden. Es genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.

3.3 Ehrungsdurchführung

Ehrungen nehmen die / der erste Vorsitzende oder die / der zweite Vorsitzende vor. Ehrungen werden einmal im Jahr, regelmäßig bei der Jahreshauptversammlung, durchgeführt oder bei besonderem Anlass.

3.4 Aberkennung der Ehrung

Bei Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten werden dem Mitglied alle Ehrungen aberkannt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand am 23. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 31.01.1996 sowie dem Anhang vom 31.03.2005 außer Kraft.

Walldorf, 23. Oktober 2012